

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 27

Die naturrechtliche Staatslehre
Christian Wolffs

Von

Dr. Hanns-Martin Bachmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HANNS-MARTIN BACHMANN

Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 27

Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs

Von

Dr. Hanns-Martin Bachmann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bachmann, Hanns-Martin

Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs. —

1. Aufl. — Berlin : Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zur Verfassungsgeschichte ; Bd. 27)

ISBN 3-428-03943-2

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03943 2

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung lag im Sommersemester 1976 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation vor.

Die Anregung zu dem Thema erhielt ich von meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. jur., Dr. h. c., Dr. rer. pol. h. c. Hermann Conrad, der kurz nach Abschluß dieser Arbeit im Februar 1972 starb und dessen ich in Dankbarkeit gedenke. Für die Übernahme meiner Arbeit, die mir gegebenen Hinweise und fortan gewährte Betreuung darf ich meinem zweiten Doktorvater Prof. Dr. jur. Gerd Kleinheyer meinen herzlichen Dank aussprechen. Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. jur. Hinrich Rüping für die Übernahme des Zweitgutachtens. Schließlich möchte ich Herrn Senator e. h. Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme dieser Untersuchung in sein Verlagsprogramm besonders danken.

Brüssel, im Februar 1977

Hanns-Martin Bachmann

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	11
1. Einleitung	11
2. Aufstieg und Fall des Naturrechts	13
3. Grundsätzliches zum Naturrecht	16
4. Grundzüge der Entwicklung des modernen profanen Naturrechts bis zu Christian Wolff	23
II. Biographie	32
III. Einige Grundfragen der Wolffschen Philosophie	52
IV. Die Wolffsche Methode	57
1. Die unterschiedliche Bewertung dieser Methode	57
2. Begriff, Urteil, Schluß	58
3. Sicherung der Methode	61
4. Ein Mißverständnis wird geklärt	65
5. Würdigung	70
V. Wolffs Staatslehre	73
1. Wolffs spezifische Bedeutung in der Entwicklungsgeschichte der Staatslehre. — Kritik an der herrschenden Wolff-Interpretation	73
2. Die Grundnorm des Wolffschen Naturrechts	78
a) Das Vollkommenheitsprinzip	78
b) Seligkeit als Ziel sittlichen Handelns und die Rolle der Glück- seligkeit	89
c) „Ein Entwurf wird beantwortet“	93
d) Zusammenfassung	96
3. Die angeborenen Pflichten und Rechte	96
a) Die Dreiteilung der Pflicht	96
b) Vorrang der Pflicht vor dem Recht	98

c)	Die angeborene Gleichheit und die daraus abgeleitete angeborene Freiheit aller Menschen	100
d)	Von der immanenten Grenze und dem Inhalt der Freiheit	104
e)	Wolffs Katalog der angeborenen Rechte	107
f)	Von der Unentziehbarkeit angeborenen Rechts	110
g)	Exkurs: Zum Ausdruck „unveräußerliche Menschenrechte“ ..	112
4.	Von dem angeborenen Recht, sich andere zu verpflichten, und der Durchsetzbarkeit des Rechts in seinen verschiedenen Stufen	115
5.	Ursprung und Bildung des Staates	118
a)	Vom Ursprung der Gesellschaften überhaupt	118
b)	Vom Ursprung des Staates	122
c)	„Ein Zweifel wird gehoben“	128
d)	Die Stufen der Staatsbildung und ihre rechtliche Qualifizierung	129
6.	Ableitung, Umfang und Inhalt der Staatsgewalt	136
a)	Genesis der öffentlichen Gewalt und der daraus folgende Vorrang der Pflicht gegenüber der Allgemeinheit	136
b)	Das Problem der Grenzziehung zwischen Staatsgewalt und Freiheit	138
c)	Der Inhalt der öffentlichen Gewalt	140
d)	Das Jus eminens, ein Spezialfall	144
7.	Die Zerleg- und Teilbarkeit der öffentlichen Gewalt	147
a)	Allgemeines zu ihrer Aufteilung	147
b)	Die sachliche Teilbarkeit	148
c)	Die Aufteilung der Ausübung eines sachlichen Rechtes	150
d)	Die subjektive (territoriale) Teilbarkeit	151
e)	Die Gliederung nach Art der Gewaltinnehabung	152
8.	Die Frage nach der Persönlichkeit des Staates	154
9.	Die Regierungsformen	158
a)	Die Souveränität und ihre mögliche Zuordnung	158
b)	Die Frage nach der von Wolff bevorzugten Regierungsform ..	161
c)	Demokratie	162
d)	Aristokratie	164
e)	Monarchie	
aa)	Umfang und Grenze monarchischer Gewalt	165
bb)	Formen der Monarchie	168
(α)	Wahlmonarchie	168
(β)	Nachfolgemonarchie	169
(γ)	Despotisches Königtum	172
f)	Die gemischten Regierungsformen	175
10.	Das Widerstandsrecht	185

11. De Republica constituenda. Von der Einrichtung des Staates ..	195
a) Allgemeine Bedingungen: die allgemeine Rechtsfähigkeit	195
aa) Die Begründung der allgemeinen Rechtsfähigkeit, ein wissenschaftlicher Streitfall	195
bb) Ein Makel: Wolffs Behandlung der Sklaverei	202
b) Die sachliche Ausgestaltung des Staates	206
aa) Vom Problem der Staatseffizienz im Konflikt mit der Freiheit	206
bb) Das zur Verwirklichung der Staatszwecke bestimmte Instrumentarium	208
(α) Die Gesetzgebung. Die natürliche Theorie der bürgerlichen Gesetze und ihre Konsequenz für die persönliche Freiheit	208
(β) Das Beamtentum	216
cc) Die Ordnung des Rechtswesens (Staatszweck: Ruhe)	219
dd) Die Wohlfahrtspolitik (Staatszweck: Wohlfahrt)	233
(α) Allgemeines	233
(β) Gesundheitspolitik	235
(γ) Wirtschaftspolitik	237
(δ) Erziehungs- und Bildungspolitik	245
 VI. Schluß	 252
 Literaturverzeichnis	 257

I. Einführung

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs zu untersuchen. Die Beschäftigung mit diesem, insbesondere für die mittlere und späte Periode der deutschen Aufklärung so einflußreichen Denker erscheint deshalb von besonderer Bedeutung, da während der Epoche der allgemeineuropäischen Aufklärung die Grundlagen des modernen souveränen Staates, auch in seiner heutigen Ausformung als sozialer Rechtsstaat, gelegt wurden¹.

Die *Aufklärung* ist nämlich als der eigentliche Beginn der modernen Periode der europäischen Kultur und Geschichte anzusehen und stellt eine bedeutsamere Wende als die Renaissance dar, die gewöhnlich als der entscheidende Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit bezeichnet wird².

Die Renaissance befreite das Individuum zwar in vieler Hinsicht, doch fehlte ihr noch der eigentlich schöpferische Impuls. Sie blieb im Wesentlichen auf die vornehmen Klassen beschränkt und setzte an die Stelle gestürzter oft nur neue Autoritäten, wie die Autoren der Antike³ oder die jeweils reformierten, dann aber ihrerseits alsbald erstarrenden Glaubenslehren, wie sie seit der Reformation mehrfach aufgetreten waren. Erst die Religionskriege, ausgehend von den spanisch-niederländischen Auseinandersetzungen über die hugenottischen Glaubenskämpfe in Frankreich, die zum Teil religiös bestimmten, revolutionären Wirren in England und das furchtbare Schauspiel des Dreißigjährigen Krieges, ermöglichten die Abwendung von der kirchlich gebundenen Welt⁴. Neben dieser Erschütterung der traditionellen Autorität der Kirche bemerken wir die ersten Ansätze einer allmählichen Entstehung

¹ v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, S. 104. Wunner, Christian Wolff und die Epoche des Naturrechts, S. 5, 7.

² Tröltzsch, Die Aufklärung, S. 338 f., 834 ff. Wandruzka, Einleitung zur Deutschen Kultur im Zeitalter der Aufklärung, S. 2. Forsthoff, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 36.

³ Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 252.

⁴ Tröltzsch, Die Aufklärung, S. 836.

der bürgerlich-industriellen Gesellschaft⁵. Hierbei handelte es sich freilich um Erscheinungen, die in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeitpunkten, zuweilen noch zögernd, fast erst geahnt, manchmal aber doch auch schon mit erstaunlicher Deutlichkeit hervortraten. Das Heraufsteigen der modernen Welt konfrontierte die tiefsinnigsten Denker gerade dieser Epoche daher bereits weitgehend mit den Problemen, die im Prinzip noch heute die unsrigen sind.

In dem Maße, in welchem auf der einen Seite die universale kirchliche Autorität verfiel, stieg andererseits die moderne Naturwissenschaft empor und feierte ihre ersten, Bewunderung erregenden Triumphe.

Kepler (1571 - 1630) fand die nach ihm benannten Gesetze der Planetenbewegung⁶ und Galilei (1564 - 1642) entdeckte die Gesetze des freien Falls, wobei vor allem die neue, von ihm verwandte naturwissenschaftliche Methode epochale Bedeutung gewann. Die Naturwissenschaft bewies damit, zu welcher erstaunlicher Beherrschung der Natur menschlicher Geist befähigt war.

Diese Zunahme an Diesseitigkeit ging auch an den Geisteswissenschaften nicht spurlos vorüber. In England begründete Francis Bacon (Baco von Verulam) (1561 - 1626) den modernen englischen Empirismus und brach dem naturwissenschaftlichen Denken Bahn. Auf dem Kontinent war es René Descartes (1596 - 1650), der „Vater der neueren Philosophie“, welcher von dieser neuen Richtung eindrucksvolles Zeugnis ablegte.

Vielleicht noch stärker aber als die reine Philosophie wurde hiervon ein Bereich beeinflusst, der durch die vorausgegangenen Ereignisse und Kriegswirren in stärkstem Maße praktisch betroffen war: der Bereich der menschlichen Gesellung und des Staatlichen. Die Normen menschlicher Gesittung und menschlichen Zusammenlebens waren infolge der darüberhingegangenen Kriege, wo nicht zerbrochen, so doch durch ihre dauernde Mißachtung entartet und verroht. „Ich sah in den christlichen Ländern eine entartete Kriegsführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt hätten“, heißt es schmerzvoll klagend in des Grotius Vorrede zu seinem „De jure belli ac pacis“ (1625)⁷. Somit wird begreiflich, daß nach Verlust eines allgemein-verbindlichen, religiösen Weltbildes und angesichts einer oft nur noch von reiner Willkür bestimmten Staatenwelt das moderne profane Naturrecht seine einzigartige Bedeutung erlangen konnte.

⁵ *Wandruzka*, S. 2.

⁶ *Keplers* Hauptwerke: „*Astronomia nova*“ und „*Harmonices mundi*“, beide veröffentlicht 1619.

⁷ *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Vorrede § 28.

2. Aufstieg und Fall des Naturrechts

Die Zeit des modernen profanen Naturrechts entspricht derjenigen der allgemeineuropäischen Aufklärung, die im 17. Jahrhundert beginnt, ihre Blüte im 18. Jahrhundert erlebt und schließlich im 19. Jahrhundert verfällt^{8, 9}. Nie zuvor — erst recht nicht danach — hat das Naturrecht eine vergleichsweise Bedeutung besessen, so daß man vielfach das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts als das Naturrecht schlechthin bezeichnet hat.

Dabei hat es Naturrecht fast schon ebensolange gegeben, wie der Mensch über sich selbst als Gesellschafts- und Kulturwesen nachdenkt. So finden wir Naturrecht bereits bei den Vorsokratikern, bei Platon und bei Aristoteles¹⁰. Einen erheblichen Rang erlangte es dann in der Stoa, durch die es über Panaitios (150 v. Chr.) und dann endgültig seit Cicero auch mit dem römischen Recht in Verbindung kam¹¹. Dem stoischen folgte das christliche Naturrecht wie etwa bei Augustin, Thomas von Aquin, der Spätscholastik, aber auch bei den Reformatoren. Insbesondere von der Spätscholastik nimmt dann das moderne profane Naturrecht seinen Ausgang und tritt nun seinen unvergleichlichen Siegeszug an, der vor allem mit den Namen von Hugo Grotius, Thomas Hobbes, Samuel Pufendorf, Christian Thomasius und Christian Wolff verbunden ist. Mit Christian Wolff hat das moderne Naturrecht in gewisser Weise einen, wenn auch nicht unumstrittenen Höhepunkt und Abschluß erreicht. Nach ihm sind — vielleicht nur mit Ausnahme von Burlamaqui und Vattel, die aber in erster Linie Bearbeiter und Übersetzer waren — keine Namen einzelner Naturrechtler mehr ins allgemeine Bewußtsein gedrungen. Vielmehr folgt nun die Reihe der bedeutenden naturrechtlichen Kodifikationen und die in ihren ideologischen Begründungen höchst bedeutsame Staatsbildung in Nordamerika sowie die Große Französische Revolution, die beide ohne das Gedankengut des Naturrechts nicht vorstellbar wären.

Die hier vorgelegte Untersuchung der naturrechtlichen Staatslehre Christian Wolffs, des „Fürsten der deutschen Aufklärung“¹², gilt einem

⁸ Tröltsch, Die Aufklärung, S. 339.

⁹ Da die Bezeichnungen als auch die Einteilungen der verschiedenen geistigen Bewegungen innerhalb des genannten Zeitraumes im einzelnen sehr unterschiedlich gehandhabt werden, sei darauf hingewiesen, daß hier zunächst nur von der Zeit des modernen profanen Naturrechts als Ganzem und der allgemeineuropäischen Aufklärung gesprochen wird, nicht etwa von der „deutschen Aufklärung“ oder dem Rationalismus.

¹⁰ Mitteis, Über das Naturrecht, S. 11. E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, S. 253.

¹¹ Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, S. 32, 35.

¹² Diemer, Philosophie-Lexikon, Artikel: Materialismus, S. 173; entsprechend: Friedrich der Große an Manteuffel im Brief vom 19. August 1736: